

Satzung
des Minigolfclubs Horn-Bad Meinberg e.V.
(Fassung vom 04.02.2008)

§ 1 Name des Vereins

Der Club führt den Namen "Minigolf-Club Horn-Bad Meinberg e.V." und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts einzutragen. Der „Minigolfclub Horn-Bad Meinberg e.V.“ ist aus dem „Bahnengolf-Sportverein Kalletal e.V.“ per Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.10.2006 hervorgegangen.

§ 2 Sitz

Der Club hat seinen Sitz in Horn-Bad Meinberg.

§ 3 Zweck und Selbstlosigkeit

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Ausübung des Minigolfportes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßiges Spielen und ggf. durch Teilnahme an Turnieren oder Ligaspielen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich Spesen und Auslagen in üblicher Höhe dürfen an Clubmitglieder erstattet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann von jeder Person beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Nach Aufnahmebestätigung durch den Vorstand und nach Entrichtung der Aufnahmegebühr ist die Mitgliedschaft vollzogen. Die Zahlung einer einmalig zu entrichtenden Aufnahmegebühr ist für die Aufnahme verbindlich und Voraussetzung.

2. Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Im Beitrag sind die Platzbenutzungsgebühren (Spielgebühren) enthalten, die der Verein für jedes Mitglied einmal jährlich an den/die Betreiber(in) der Minigolfanlage abführt. Die Höhe der Spielgebühren wird jährlich mit dem/der Platzbesitzer(in) vereinbart und bei der Ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Die Beiträge sind einmal jährlich fällig, und zwar spätestens bis zum 1. Mai eines Jahres.
3. Jugendliche Mitglieder sind solche, die nach den Bestimmungen des Deutschen Minigolf-Verbandes e.V. berechtigt sind, als Jugendliche an Turnieren teilnehmen zu können; für Schüler(innen) gilt dies sinngemäß.
4. Über evtl. Ermäßigungen der Aufnahmegebühr und des monatlichen Beitrages beschließt auf schriftlichen Antrag der Vorstand, ebenso über Niederschlagung und Erlass von Forderungen aller Art bis zu einem Werte von EUR 50,--
5. Ehepaare mit Kindern unter 18 Jahren können die Familienmitgliedschaft beantragen; für jedes angemeldete Kind ist eine gesonderte Beitrittserklärung erforderlich. Die Gebühr für die Familienmitgliedschaft beträgt das zweifache des Mitgliedsbeitrags eines Erwachsenen. Sind die Erziehungsberechtigten nicht verheiratet, entscheidet der Vorstand über die Anerkennung der beantragten Familienmitgliedschaft. Bei negativem Bescheid kann ein Votum von der Mitgliederversammlung verlangt werden, sofern zu dem Zeitpunkt mindestens ein Familienmitglied (noch) dem Verein angehört.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

1. Der Austritt erfolgt aufgrund schriftlicher Kündigung zum Ende eines Halbjahres. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat
2. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss bei Vorliegen wichtiger Gründe. Ein Ausschluss ist zulässig:
 - a) bei unehrenhaftem und unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten,
 - b) bei Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club.

Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese hat binnen einer Woche nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses zu erfolgen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich und mit einer Anzeige in der Lippischen Landeszeitung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es 1/3 der Mitglieder verlangt. Als Jahreshauptversammlung muss sie einmal im Jahr - möglichst im 1. Quartal - abgehalten werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll stellt der Schriftführer her. Es ist außerdem von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung:

- a) wählt den Vorstand und beruft ihn ab,
- b) nimmt die Entlastung des Vorstandes vor,
- c) genehmigt Vorstandsbeschlüsse,
- d) setzt Aufnahmegebühren und Beiträge fest,
- e) entscheidet über Berufungen gegen Vorstandsbeschlüsse,
- f) beschließt über Satzungsänderungen und Auflösung des Clubs,
- g) ernennt Ehrenmitglieder,
- h) gibt dem Vorstand allgemeine Richtlinien über Clubangelegenheiten.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle über 16 Jahre alten Mitglieder. Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig gewesen, so ist die nächste Mitgliederversammlung in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

§ 8 Vorstand

Die Leitung des Clubs liegt in den Händen des Vorstandes. Der Vorstand gliedert sich wie folgt:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Kassierer (gleichzeitig Geschäftsführer)
- Schriftführer (gleichzeitig Pressewart)
- Sportwart (gleichzeitig Jugendwart)

Der Club wird von 2 Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung; er wird für jeweils 1 Geschäftsjahr, das dem Kalenderjahr entspricht, gewählt. Der 1. Vorsitzende ist in Einzelwahl zu bestimmen. Die Versammlung kann mit 2/3 Mehrheit eine Blockwahl bestimmen, um damit den restlichen Vorstand zu wählen. Bei Abstimmungen im Vorstand mit Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Während der Amtszeit kann der Vorstand nur mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung des Amtes enthoben werden.

§ 9 Geschäftsführung

1. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Die Genehmigung der Mitgliederversammlung für Vorstandsbeschlüsse ist erforderlich:
 - a) für alle Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 - b) für alle Kreditaufnahmen, die den Wert von EUR 100 übersteigen und länger als ein Jahr laufen,
 - c) für alle Rechtsgeschäfte, die den Wert von EUR 500,00 übersteigen.

Die Absätze a) bis c) gelten nur vereinsintern und müssen in einer Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Er ist mit 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

§ 10 Kassenführung

1. Die Vereinskasse wird vom Kassenwart geführt. Er ist verpflichtet, sämtliche Einnahmen und Ausgaben genau aufzuzeichnen und Jahresabschlüsse zu fertigen. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds ist er verpflichtet, die Kassenbücher zur Überprüfung vorzulegen. Die Überprüfung soll vom Vorstand im Einvernehmen mit den Kassenprüfern durchgeführt werden. Der Vorstand kann auch die Kassenprüfer allein damit beauftragen, und er kann einen schriftlichen Bericht über die Prüfung verlangen.
2. Für die Dauer eines Geschäftsjahres wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die die Tätigkeit des Kassenwartes überwachen und den Jahresabschluss überprüfen. Der Prüfbericht ist schriftlich zu vollziehen und bei der ordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.

§11 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Club hervorragend verdient gemacht haben, können mit 2/3 Mehrheit von der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

§12 Änderung der Beiträge/Satzung

Eine Änderung der Clubsatzung ist nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung möglich, eine Änderung der Beiträge nur mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

§13 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung der Clubs ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
Die Mitgliederversammlung ernennt gleichzeitig die Liquidatoren.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Organisation „ **Ärzte ohne Grenzen e.V.**“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§14 Mitgliedschaft im Nordrheinwestfälischen Bahnengolf-Sportverbandes (NBV)

Der Club wird Mitglied des Nordrheinwestfälischen Bahnengolf-Sportverbandes. Er erkennt die Ordnungen zum Spielbetrieb des Nordrheinwestfälischen Bahnengolf-Sportverbandes an.

-.....-

Diese Änderungsfassung vom 04.02.2008 ersetzt die alte Fassung vom 24.03.2007 und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.